



## Regionalleiter/innenbesprechung Musikschulen

**Mag. Andreas Gruber**  
Fachinspektor für Musik und Kreativität  
an der Bildungsdirection für NÖ



### Zuständigkeit der Bildungsdirection in Bezug auf Musikschulen

Laut NÖ Musikschulgesetz müssen Musikschulen in NÖ im Sinne dieses Gesetzes als Privatschulen errichtet sein:

*„Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind von physischen Personen oder von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen betriebene öffentlich zugängliche Privatschulen (...) gemäß Privatschulgesetz (...); sie können mit und ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden.“ (NÖ Musikschulgesetz, § 1 Abs. 1)*

Die zuständige Schulbehörde für Privatschulen ist laut § 23 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) die jeweilige Bildungsdirection des Bundeslandes.

## Zuständigkeit der Bildungsdirektion in Bezug auf Musikschulen

### 1. Errichtung einer Privatschule

Die Errichtung einer Privatschule ist der Bildungsdirektion für Niederösterreich als zuständigen Schulbehörde **mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung** der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen bezügl. Schulerhalter, Leiterin/Leiter, Lehrpersonen, Schulräume und Lehrmittel anzuzeigen (siehe § 3 und § 7 PrivSchG).

## Zuständigkeit der Bildungsdirektion in Bezug auf Musikschulen

### 2. Anzeigen des Schulerhalters an die Bildungsdirektion für NÖ

Der Schulerhalter der Musikschule hat

- a) jede nach den Bestimmungen des PrivSchG maßgebende **Veränderung in seiner Person** beziehungsweise in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der **Organisation der Schule** (siehe § 4 PrivSchG)
- b) die **Bestellung der Leiterin/des Leiters** und der **Lehrerinnen/Lehrer** (siehe § 5 PrivSchG)
- c) die genutzten **Unterrichtsräumlichkeiten** zum Nachweis, dass diese baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen (siehe § 6 PrivSchG),

der Bildungsdirektion für Niederösterreich unverzüglich anzuzeigen.

## Zuständigkeit der Bildungsdirektion in Bezug auf Musikschulen

### 2. Anzeigen des Schulerhalters/der Schulerhalterin an die Bildungsdirektion für NÖ

Details zu den Anzeigepflichten der Musikschulen sind dem **Informationsblatt** zur Änderungsmeldung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich und das Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich bezüglich Schulerhalter, Musikschulleitung und Lehrpersonen sowie Unterrichtsräumlichkeiten zu entnehmen.

Informationsblatt und alle Unterlagen zu Änderungsmeldungen siehe

<https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Musikp-dagogik/Musikschulen/-nderungsmeldungen.html>

## Zuständigkeit der Bildungsdirektion in Bezug auf Musikschulen

### 3. Schulbesuche durch Organe der Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich kann bei einem Besuch der Musikschule inkl. Beobachtung des Unterrichtes und Einsicht in die Schulakten überprüfen, ob die Bestimmungen des Privatschulgesetzes eingehalten werden (siehe §4 PrivSchG).

## Zuständigkeit der Bildungsdirection in Bezug auf Musikschulen

### 4. Öffentlichkeitsrecht

Zur Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes hat der Schulerhalter einen diesbezüglichen Antrag auf Basis eines **vom Ministerium erlassenen oder genehmigten** und von der Musikschule angewendeten **Organisationsstatut** zu stellen, der an der Bildungsdirection für NÖ einzubringen ist. Nach Eingehen des Antrages erfolgt eine **Inspektion** der Räumlichkeiten und der Ausstattung sowie des Unterrichtsbetriebes. Anschließend leitet die Bildungsdirection den Antrag mit angeschlossenem Gutachten an das zuständige Ministerium weiter, dem die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes obliegt. (siehe Abschnitt III, §13 fff PrivSchG).

Erlassenes Organisationsstatut für NÖ Musikschulen siehe

<https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Musikp-dagogik/Musikschulen/Organisationsstatut-f-r-N--Musikschulen-.html>

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

# Was ist alles zu tun???

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Mögliche Szenarien

- I. Eröffnung neuer Zweigstellen einer Musikschule oder eines Musikschulverbandes
- II. Zusammenlegung von Musikschulen zu einem Verband
- III. Zusammenlegung von Musikschulverbänden zu einem größeren Verband
- IV. Zusammenlegung von Musikschulen ohne und mit Öffentlichkeitsrecht
- V. Zusammenlegung von Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht
- VI. Umbenennung einer Musikschule

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

*„Der Schulerhalter hat außer den ihm nach diesem Bundesgesetz sonst obliegenden Anzeigen **jede** nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **maßgebende Veränderung in seiner Person beziehungsweise in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation der Schule** sowie die Einstellung der Schulführung und **die Auflassung der Schule** der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen (...).“ (§ 4 Abs. 4 PrivSCHG; vergleiche oben)*

Die hier angeführten Änderungen sind mittels **formlosem Schreiben des Schulerhalters** an die Bildungsdirektion zu richten.

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

**Szenario I.** Eröffnung neuer Zweigstellen einer Musikschule oder eines Musikschulverbandes

#### Was ist zu tun?

Sofern die Führung von Zweigstellen im Organisationsstatut verankert ist, ist in diesem Fall lediglich die Führung einer neuen Zweigstelle/neuer Zweigstellen mittels Formular 2 an der Bildungsdirektion anzuzeigen.

Formular 2 siehe

<https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Musikp-dagogik/Musikschulen/-nderungsmeldungen.html>

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

**Szenario II. & III.** Zusammenlegung zu einem neuen Verband

#### Was ist zu tun?

1. Schritt:

Werden zwei oder mehrere Musikschulen bzw. Musikschulverbände zu einem neuen Musikschulverband zusammengelegt, so ist als erster Schritt die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der bislang geführten Musikschule durch den bisherigen Schulerhalter mittels formlosen Schreibens an der Bildungsdirektion unverzüglich anzuzeigen.

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

#### Szenario II. & III. Zusammenlegung zu einem neuen Verband

##### 1. Schritt:

#### Formulierungsvorschlag für das formlose Schreiben des Schulerhalters:

Die Gemeinde/Der Gemeindeverband \_\_\_\_\_ gibt als Schulerhalter der Musikschule \_\_\_\_\_ bekannt, dass die Musikschule mit Ende des Schuljahres \_\_\_\_/\_\_\_\_ aufgelassen wird. Die Musikschule wird in den neu gegründeten Musikschulverband \_\_\_\_\_ übergeführt.

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

#### Szenario II. & III. Zusammenlegung zu einem neuen Verband

#### Was ist zu tun?

##### 2. Schritt:

Vom neu gegründeten Musikschulverband ist um Errichtung der neuen Musikschule als Privatschule mittels **formlosem Schreiben des Schulerhalters** und mit angeschlossenem Formular 3 an die Bildungsdirektion anzusuchen.

Formular 3 siehe

<https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Musikp-dagogik/Musikschulen/-nderungsmeldungen.html>

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

#### Szenario II. & III. Zusammenlegung zu einem neuen Verband

2. Schritt:

#### Formulierungsvorschlag für das formlose Schreiben des Schulerhalters:

Der Gemeindeverband \_\_\_\_\_ gibt die Errichtung der Musikschule \_\_\_\_\_ sowie deren Führung ab \_\_\_\_\_ bekannt und ersucht hiermit um Nichtuntersagung der Musikschule als Privatschule.

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

#### Szenario IV. & V. Zusammenlegung von Musikschulen und Öffentlichkeitsrecht

#### Was ist zu tun?

Es sind die gleichen Schritte zu setzen, wie für Szenario II. & III.

Eine Musikschule, die über das Öffentlichkeitsrecht verfügt, verliert mit deren Auflassung das Öffentlichkeitsrecht. **Das Öffentlichkeitsrecht muss für die neu gegründete Musikschule erneut beantragt werden.** Dies gilt auch, wenn alle Musikschulen, die zusammengelegt werden, über das Öffentlichkeitsrecht verfügen.

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

#### Hinweis zu Szenario II. – V.:

Sofern die im beigefügten Formular 3 aufgelisteten Lehrpersonen von der Musikschule oder einer der Musikschulen, die zu einem neuen Verband zusammengeschlossen werden, bislang an der Bildungsdirektion mit allen dafür erforderlichen Dokumenten nicht angezeigt wurden, ist dies nachzuholen.

**Wurden alle Lehrpersonen von der Musikschule oder einer der Musikschulen, die zu einem neuen Verband zusammengeschlossen werden, bereits mit allen dafür erforderlichen Dokumente angezeigt, so ist in Bezug auf die Lehrpersonen nichts weiter zu tun!!**

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

#### Hinweis zu Szenario II. – V.:

Alle Ansuchen um Errichtung einer Privatschule müssen folgende Fakten beinhalten (formloses Schreiben in Kombination mit Formular 3):

- Bezeichnung des Schulerhalters
- Bezeichnung der Schule
- Hauptstandort
- Zweigstellen
- Leiter/in
- Liste der Lehrpersonen

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Vorgehensweise

#### Szenario VI. Ausschließliche Umbenennung einer Musikschule – Was ist zu tun?

Erhält eine Musikschule lediglich eine neue Bezeichnung, so ist dies – unter der Voraussetzung, dass im Zusammenhang damit keine Veränderung in der Person des Schulerhalters beziehungsweise der Organisation der Musikschule sowie keine Veränderung des Standortes gegeben ist – lediglich mittels eines formlosen Schreibens an der Bildungsdirektion anzuzeigen.

#### Formulierungsvorschlag:

Hiermit gibt der Gemeindeverband \_\_\_\_\_ als Schulerhalter der Musikschule \_\_\_\_\_ bekannt, dass die Bezeichnung der Musikschule ab \_\_\_\_\_ in Musikschule \_\_\_\_\_ geändert wird.

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Konkretes Beispiel (Teil 1)

Betrifft: Anzeige der Neuerrichtung der Privatschule „Musikschule Oberes Schwarzatal“ ab 1.1.2025

Der Hans Lanner Regionalmusikschulverband gibt bekannt, dass der Hauptstandort der Privatschule Hans Lanner Regionalmusikschule ab 1.1.2025 von 2651 Reichenau an der Rax, Schulgasse 23 nach 2640 Gloggnitz, Richtergasse 6, verlegt wird.

Weiters werden in den Musikschulverband per 1.1.2025 die Gemeinde Enzenreith, die Stadtgemeinde Gloggnitz und die Gemeinde Priggwitz neu aufgenommen.

## Umstrukturierung der Musikschule bzw. des Musikschulverbandes

### Konkretes Beispiel (Teil 2)

Der Musikschulverband beinhaltet sodann die Gemeinden Breitenstein, Enzenreith, Gloggnitz, Payerbach, Prigglitz, Reichenau an der Rax, Schottwien, Semmering und Schwarzatal im Gebirge.

Die Hans Lanner Regionalmusikschule wird per 1.1.2025 in Musikschule Oberes Schwarzatal umbenannt.

Die Bezeichnung des Gemeindeverbandes wird per 1.1.2025 von Hans Lanner Regionalmusikschulverband auf Gemeindeverband der Musikschule Oberes Schwarzatal geändert.

Der Hans Lanner Regionalmusikschulverband, ab 1.1.2025 Gemeindeverband der Musikschule Oberes Schwarzatal, zeigt daher die Errichtung der Privatschule Musikschule Oberes Schwarzatal am Standort 2640 Gloggnitz, Richterergasse 6, und deren Führung ab 1.1.2025 an.

## Änderungsmeldungen - Lehrpersonen

Die Verwendung neuer Lehrpersonen ist unverzüglich mit folgenden Unterlagen an der Bildungsdirektion für NÖ anzuzeigen (zu senden an [office@bildung-noe.gv.at](mailto:office@bildung-noe.gv.at)):

- 1) Befülltes Formular 1 (siehe <https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Musikp-dagogik/Musikschulen/-nderungsmeldungen.html>)
- 2) Lehrbefähigung bzw. sonstige geeignete Befähigung
- 3) Staatsbürgerschaftsnachweis
- 4) Ärztliches Attest über die Eignung zum Lehrer/zur Lehrerin (von einem Allgemeinmediziner ausreichend; nicht älter als 3 Monate)
- 5) Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- 6) Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (nicht älter als 3 Monate)

## Änderungsmeldungen - Lehrpersonen

### Ad 2) Lehrbefähigung bzw. sonstige geeignete Befähigung

- Eine Befähigung ist zu jedem Hauptfach, das von einer Lehrperson unterrichtet wird, zu erbringen.
- Wird ein Schwerpunkt im Rahmen eines Studiums absolviert (z. B. Violine mit Schwerpunkt EMP), so stellt der Schwerpunkt eine Befähigung dar.
- Wird ein 2. Instrument im Rahmen eines Studiums absolviert (z. B. Violine mit 2. Instrument Gitarre), so stellt der Schwerpunkt eine Befähigung dar.
- Wird im Rahmen eines Studiums ein Instrument als Pflichtfach absolviert, so stellt dies eine Befähigung dar.

## Änderungsmeldungen - Lehrpersonen

### Ad 2) Lehrbefähigung bzw. sonstige geeignete Befähigung

- Schwerpunkte, 2. Instrumente, Pflichtfächer müssen durch entsprechende Dokumente belegt werden.
- Zu fremdsprachigen Dokumenten (nicht in einem deutschsprachigen Land erworbene Abschlüsse) ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- Befindet sich eine Lehrperson noch im Studium, ist eine aktuelle Studienbestätigung beizufügen. Nach Abschluss des Studiums ist die entsprechende Urkunde zu übermitteln.

## Änderungsmeldungen - Lehrpersonen

### Ad 2) Lehrbefähigung bzw. sonstige geeignete Befähigung

- Liegt kein Studienabschluss vor, ist als Nachweis des C1 Sprachniveaus in der deutschen Sprache ein entsprechendes Zertifikat oder ein deutschsprachiges Reifeprüfungszeugnis beizufügen.
- Kann kein Nachweis des C1-Sprachniveaus in der deutschen Sprache erbracht werden, so ist ein Antrag um Nachsichterteilung vom Erfordernis des C1-Sprachniveaus in der deutschen Sprache zu stellen.

## Änderungsmeldungen - Lehrpersonen

### Ad 3) Staatsbürgerschaftsnachweis

- Wenn die Lehrperson nicht österreichische/r Staatsbürger/in bzw. kein/e EU-Bürger/in ist, sind weiters der aktuelle Aufenthaltstitel (= Aufenthaltserlaubnis), die aktuelle Arbeitsgenehmigung und eine Stellungnahme des Musikschulerhalters, dass die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist, vorzulegen.
- Sofern in der Arbeitsgenehmigung vermerkt ist „nur mit AMS-Dokument“, ist das entsprechende Dokument beizulegen.
- Zudem ist ein Antrag auf Nachsichterteilung vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu stellen.

## Änderungsmeldungen - Lehrpersonen

Es wird ersucht, pro neu angezeigter Person ein pdf-Dokument zu erzeugen, das alle genannten Unterlagen beinhaltet.

## Änderungsmeldungen - Unterrichtsräumlichkeiten

Änderungen bezüglich Unterrichtsräumlichkeiten sind – sofern es sich nicht um die Verlegung des Hauptstandortes handelt – mittels Formular 2 unverzüglich anzuzeigen.

- Per E-Mail an [office@bildung-noe.gv.at](mailto:office@bildung-noe.gv.at)
- Formular 2 siehe <https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Musikp-dagogik/Musikschulen/-nderungsmeldungen.html>
- Sofern es sich bei einer Zweigstelle um die Mitverwendung von Räumlichkeiten einer Schule, eines Musikvereins, ... handelt, ist dies bei der Angabe der Adresse der Zweigstelle zusätzlich anzuführen.

## Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist die Anwendung eines vom Ministerium erlassenen oder genehmigten Organisationsstatuts.

**Formulierungsvorschlag zur Anwendung des erlassenen Organisationsstatuts:**

Betrifft: Anwendung des Organisationsstatuts für Niederösterreichische Musikschulen

Die/Der \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Schulerhalters) teilt als Schulerhalter der Musikschule \_\_\_\_\_ mit, dass das vom BMBWF erlassene Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen (Fassung von 2020) seit (bzw. ab) dem Schuljahr 20\_\_/20\_\_ von der Musikschule angewendet wird.

## Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

**Formulierungsvorschlag zum Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts:**

Betrifft: Antrag um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Die/Der \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Schulerhalters) beantragt hiermit die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes für die Musikschule \_\_\_\_\_ auf Grundlage des vom BMBWF erlassenen Organisationsstatuts für Niederösterreichische Musikschulen (Fassung von 2020) für das Schuljahr 20\_\_/20\_\_.

## Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

### Formulierungsvorschlag – Anwendung Organisationsstatut und Ansuchen Verl. Öff.:

Betrifft: Anwendung des Organisationsstatuts für Niederösterreichische Musikschulen und Antrag um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Die/Der \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Schulerhalters) teilt als Schulerhalter der Musikschule \_\_\_\_\_ mit, dass das vom BMBWF erlassene Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen (Fassung von 2020) seit (bzw. ab) dem Schuljahr 20\_\_/20\_\_ von der Musikschule angewendet wird. Gleichzeitig wird die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechts für das Schuljahr 20\_\_/20\_\_ beantragt.

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**